

## § 2303 BGB

(1) Ist ein [Abkömmling](#) des Erblassers durch [Verfügung](#) von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen, so kann er von dem [Erben](#) den [Pflichtteil](#) verlangen. Der [Pflichtteil](#) besteht in der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

(2) Das gleiche Recht steht den Eltern und dem [Ehegatten](#) des Erblassers zu, wenn sie durch [Verfügung](#) von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen sind. Die Vorschrift des § [1371 BGB](#) bleibt unberührt.